

G e s e z

in Betreff des Aufenthaltes von Personen in einer
Gemeinde, wo sie nicht Bürger sind.

Tit. I.

Classification.

§. 1. Das Gesetz unterscheidet Cantons-Fremde und Einheimische. Die Fremden zerfallen in die drey Classen, der Reisenden, der mit Aufenthaltsbewilligung versehenen und der Niedergelassenen.

§. 2. Reisende, welche den Canton betreten, sollen mit gültigen Pässen oder Wanderbüchern versehen seyn. Eidgenossen, die sich auf andere Weise als solche ausweisen, sind der Verpflichtung eines Passes überhoben.

§. 3. Wenn ein Fremder an einem Orte nicht nur durchreisen, sondern verbleiben, jedoch den Aufenthalt nicht über drey Monathe ausdehnen will, so hat er lediglich seine Reiseschriften bey dem Gemeindrathe gegen Empfangschein zu hinterlegen. Will er für eine längere Zeit sich in hiesigem Canton aufhalten, so hat er hiefür eine Bewilligung (Art. 6.) nachzusuchen.

§. 4. Will der Fremde im hiesigen Canton ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben, oder sich für länger als ein Jahr im Canton aufhalten, so bedarf er einer Niederlassungsbewilligung. Treibt derselbe weder ein Gewerbe auf eigene Rechnung, noch hält er sich mehr als ein Jahr im Canton auf, so hat er sich lediglich mit einer Aufenthaltsbewilligung zu versehen.

§. 5. Studirende, welche hiesige Lehranstalten besuchen und in den Verzeichnissen derselben eingetragen sind, bedürfen keiner weitern Bewilligung; ebenso Handwerksgefelln und Dienstbothen beyderley Geschlechts. Die Handwerksgefelln haben, wenn sie cantonsfremd sind, lediglich gehörig ausgestellte Heimaths-scheine, Pässe oder Wanderbücher bey dem Statthalteramte, die cantonsfremden Dienstbothen bey dem Gemeindevrathe gegen Empfangsscheine zu hinterlegen.

Jeder Cantons-Bürger, welcher außer seiner Gemeinde wohnen will, bedarf hiezu einer Niederlassungsbewilligung, wenn er einen eigenen Rauch führen, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, einer Aufenthaltsbewilligung, wo dieses nicht der Fall ist, aber der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen: Einheimische Beamtete geistlichen und weltlichen Standes, welche an dem Orte ihrer Amtsthätigkeit ihren Wohnsitz aufschlagen, sowie Studirende, einheimische Lehrjungen, einheimische Dienstbothen und Minderjährige unter 20 Jahren. Bey Einstellung von Lehrjungen und Dienstbothen hat der Dienstherr oder Kostgeber hiervon dem Gemeindevrathe Anzeige zu machen.

Tit. II.

Ertheilung und Zurückziehung der Bewilligung zum Aufenthalte oder zur Niederlassung.

§. 6. An Cantons-Bürger ertheilt der Gemeindevrath die Bewilligung sowohl zum Aufenthalt als zur Niederlassung.

Die Aufenthaltsbewilligung an Cantons-Fremde ertheilt der Gemeindrath unter Genehmigung des Statthalters.

Die Niederlassungsbewilligung an Cantons-Fremde ertheilt der Gemeindrath unter Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 7. Die Niederlassungsbewilligungen werden auf die Dauer der Gültigkeit der Ausweisschriften und höchstens auf 10 Jahre bey den Cantons-Bürgern, und auf 4 Jahre bey Cantons-Fremden, die Aufenthaltsbewilligung auf die Dauer von höchstens 1 Jahr ausgestellt.

§. 8. Es darf keine Niederlassungsbewilligung anders ertheilt werden, als gegen Hinterlegung entweder eines Heimathscheines, oder statt desselben annehmbarer Real- oder Personal-Caution von Frk. 1600 bey Verheiratheten, und von 800 Frk. bey Unverheiratheten. Für den Heimathschein gelten auch diejenigen Ausweisschriften, welche die competenten Behörden fremder Staaten als gleichbedeutend erklären, sey es daß sie in Niederlassungsverträgen mit dem hiesigen Cantone stehen oder nicht. Aufenthaltsbewilligungen werden auf Heimathscheine, Pässe oder eine Caution ertheilt.

§. 9. Unter Heimathschein wird ein von der Behörde des Heimathsortes des Fremden ausgestelltes und gehörig legalisirtes Zeugniß verstanden, daß der Trager als Angehöriger dieses Ortes anerkennt, und ihm, seiner allfälligen Ehefrau und Kindern die Rückkehr zur Heimath stets offen stehe.

§. 10. Bey Cantons-Fremden wird zur Gültig-

Zeit eines Passes oder Wanderbuches erfordert, daß solche von der zuständigen heimathlichen Behörde des Fremden ausgestellt und gehörig legalisirt, oder auf einen solchen Paß oder Wanderbuch gegründet seyen.

§. 11. Die Bürgschaft hat zum Zwecke, den Canton sowohl, als die Gemeinde gegen die Folgen einer allfälligen Nichtannahme des Fremden in seiner Heimath und die Nachtheile einer allfälligen Verarmung sicher zu stellen.

§. 12. Der Gemeindrath ist überdieß befugt, bey Niederlassungen die Vorlegung von Leumdenszeugnissen und Tauffcheinen zu verlangen.

§. 13. Einem Cantons-Bürger, einem Schweizerbürger und einem vertragsgemäß mit diesem in den gleichen Rechten stehenden Landesfremden kann die Niederlassung nicht verweigert werden, wenn er sich gehörig ausweist.

§. 14. Die Bewilligung zum Aufenthalt oder zur Niederlassung soll den Tauf- und Geschlechtsnahmen, das Alter, die Heimath, den Beruf des Fremden, sowie die hinterlegten Schriften bezeichnen. Wenn der Fremde verheirathet ist, oder Kinder hat, so ist auch dieses in der Bewilligung anzuführen.

§. 15. Ueber alle ertheilten Bewilligungen führt der Gemeindrathschreiber ein genaues Verzeichniß, das er dem Statthalter jährlich zur Einsicht vorzulegen hat. Alljährlich im Monath Jenner gibt der Gemeindrath dem Statthalter zu Handen des Regierungsraths ein Verzeichniß der cantonsfremden Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, nach

einem vorzuschreibenden Formulare ein. Für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung bezieht der Schreiber 8 Bg., für die Aufenthaltsbewilligung 4 Bg. und für einen Empfangschein von hinterlegten Reiseschriften 2 Bg. Wer auf längere Zeit, als seine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gestellt ist, sich in einer Gemeinde aufzuhalten gedenkt, hat vor Ablauf dieser Zeit für die Erneuerung der Bewilligung sich zu bewerben. Im Unterlassungs-falle kann derselbe weggewiesen werden.

§. 16. Die Bewilligungen für Aufenthalt oder Niederlassung können zurückgezogen werden;

a.) Durch gerichtliches Urtheil;

b.) durch Zurückziehung von Seite des Gemeindevorstandes, letzteres jedoch nur in folgenden Fällen:

- 1) Wenn der Niedergelassene außer Stand ist, sich und die Seinigen ohne Belästigung der Gemeinde zu ernähren.
- 2) Wenn er die schuldigen Leistungen und Gebühren an die Gemeinde abzuheben unterläßt.

§. 17. Gegen die Abweisung oder Zurückziehung der Bewilligung zur Niederlassung oder zum Aufenthalte von Seite des Gemeindevorstandes hat Recurs an die obere Verwaltungsbehörde Statt.

Tit. III.

Leistungen der Niedergelassenen.

§. 18. Die mit Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde Befindlichen, sie mögen auf Grundeigenthum sitzen oder nicht, haben an folgende Ge-

meindslasten in gleichem Verhältnisse, wie die Gemeindeglieder, beizutragen, nämlich:

- 1) An die Requisitions- und Einquartirungskosten;
- 2) an die Schullehrerbefoldung und die Kosten für die Beheizung der Schulzimmer;
- 3) an den Unterhalt des Gottesdienstes;
- 4) an die Kosten des öffentlichen Straßenwesens (laut Art. 60. und 61. des Gesetzes über das Straßenwesen);
- 5) an die Hebammenbefoldung;
- 6) an die Kosten für das Probiren der Feuerspritzen und das Ausrücken des Feuerlaufes;
- 7) an die Kosten der Tag- und Nachtwachen;
- 8) an die Kosten der Straßenbeleuchtung.

§. 19. Alle Niedergelassenen auf Grundeigenthum haben überdieß an die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung nachfolgender Gegenstände in gleichem Verhältnisse wie die Gemeindeglieder beizutragen, nämlich:

- 1) Der öffentlichen Brücken, Stege, Wuhrunen, Dämme, Abladungs- und Landungsplätze;
- 2) der öffentlichen Brunnen- und Wasserleitungen;
- 3) der Feuerweyer, Feuerspritzen und übrigen Löschgeräthschaften, sowie der Spritzenhäuser;
- 4) der Kirchen, Pfrundgebäude und Begräbnißplätze;
- 5) der Schulhäuser und Schullehrerwohnungen;
- 6) der Schützenhäuser, Schießstätten und Exercierplätze.

Die zur Miethe wohnenden Niedergelassenen leisten hingegen an diese Gegenstände einzig die Frohndienste in Maß und Verhältniß wie die Gemeindeglieder.

§. 20. Gänzlich frey gegenüber der Niederlassungsgemeinde sind die Niedergelassenen von den Kosten

- 1) des Baues und Unterhaltes von Gemeindeg- und Armenhäusern ;
- 2) der Anlage und des Unterhaltes von Verschönerungen ;
- 3) des gesammten Armenwesens ;
- 4) der Verwaltung von Kirchen-, Gemeindeg- und Schulgütern.

Die Beiträge für das Armenwesen, sowie für Erbauung von Gemeindeg- und Armenhäusern leisten die Niedergelassenen an die Heimathsgemeinde.

Die zur Miethe Wohnenden helfen noch die Kosten der im Art. 19. 4 und 5 angeführten Gegenstände in derselben tragen. Gegenüber der Heimathsgemeinde sind die Niedergelassenen von denjenigen Lasten frey, welche sie der Ansäßengemeinde nach Art. 18. und 19. zu leisten haben.

§. 21. Wer Liegenschaften in andern Gemeinden, als wo er wohnt, besitzt, hat für solche an alle diejenigen Lasten, zu welchen nach gegenwärtigem Gesetze die Niedergelassenen verpflichtet sind, in dem Maße beizutragen, nach welchem die den Bürgern zugehörenden Liegenschaften gleicher Satzung dafür in Anspruch genommen werden.

§. 22. Niedergelassene, die Gerechtigkeitsgut besitzen, haben alle auf demselben ruhenden Lasten und Beschwerden und die auf diesen Fuß allfällig zu bestreitenden Auslagen nach Maßgabe ihres Antheils gleich den andern Antheilhabern zu bestreiten, ohne Rücksicht, ob dieses an Ausgaben geschehe, an denen sie sonst als Niedergelassene nicht Theil zu nehmen hätten.

§. 23. Die Niedergelassenen haben in denjenigen Gemeinden, wo die oben bezeichneten Lasten ganz oder zum Theile aus den Gütern der Bürgerschaft bestritten werden, für diese Erleichterung je nach ihrem größern oder geringern Belange eine durch den Regierungsrath im Einzugsbriefe zu bestimmende jährliche Entschädigung an diese Güter zu bezahlen. Diese Niederlassungsgebühr soll jedoch nicht mehr betragen als 4 Bk. in das Kirchengut, 6 Bk. in das Schulgut, 2 bis 6 Frk. in die Gemeindgüter einer Landgemeinde, und 4 bis 16 Frk. im Gesamtbetrage in die Güter der Städte Zürich und Winterthur für einen Niedergelassenen, der einen eigenen Rauch führt. Niedergelassene Personen, welche keinen eigenen Rauch führen, haben die Hälfte dieses Betrages zu bezahlen. Der Seckelmeister des Wohnortes bezieht zu Anfang des Jahres den gesammten Betrag, und sorgt für die Vertheilung an die betreffenden Güter, wo diese getrennt sind. Von Fremden, die nur mit einer Aufenthaltsbewilligung sich in der Gemeinde befinden, fällt diese Entschädigung weg.

§. 24. Wo Gemeinden gegenseitig für ihre Bürger diese Gebühren aufgehoben, oder wo in Zukunft

die Mehrheit einer Gemeinde eine solche Aufhebung beschließen würde, da soll es bey diesem Beschlusse sein Verbleiben haben.

Tit. IV.

Rechte und Befugnisse der Niedergelassenen.

§. 25. Der Niedergelassene ist berechtigt, im ganzen Canton Handel, Gewerbe und Handwerk gleich den Bürgern des Cantons auszuüben.

§. 26. Ebenso genießt er das unbeschränkte Recht zum Ankaufe von Liegenschaften, für welchen von nun an keine Vermögensausweisung mehr Statt findet. Der Besitz von Liegenschaften gewährt aber keinen Anspruch auf die Erwerbung des Bürgerrechtes.

§. 27. Der Niedergelassene unterliegt weder höhern noch andern Steuern als der einheimische Bürger.

§. 28. Niedergelassene wohnen den Versammlungen, in welchen bürgerliche Angelegenheiten verhandelt werden, in allen denjenigen Fällen bey, in welchen ihnen der Zutritt durch das Gesetz oder durch einen Gemeindsbeschlus geöffnet worden. Namentlich haben die auf Grundeigenthum Niedergelassenen bey Berathungen der gesammten politischen, Civil- oder Kirchengemeindsversammlung über Bauten, an welche sie bezutragen haben (Art. 19.) Zutritt und Stimmrecht. Auf gleiche Weise haben die Niedergelassenen auf Grundeigenthum bey Berathung von Kirchenangelegenheiten ihrer Confession, sowie bey Schulsachen überhaupt, Zutritt und Stimmrecht. Ist der Niedergelassene ein Antheil-

haber eines Corporations-Gutes, so hat er das Recht, allen Versammlungen beizuwohnen, wo über dasselbe verfügt wird, und das Stimmrecht in gleichem Verhältnisse mit den übrigen Corporations-Genossen auszuüben.

§. 29. Rechnungen über Auslagen, an denen die Niedergelassenen Beiträge geleistet, sollen diesen zur Einsicht offen stehen.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30. Die Fremden haben Gesetze und Verordnungen des Cantons zu beobachten gleich den Einheimischen.

§. 31. Wer jemanden, dem obliegt, sich mit einem Schriftenempfangschein, einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung zu versehen, bey sich aufnimmt, ohne ihn zu Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, oder wer die durch Art. 5. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, verfällt in eine Buße von 2 bis 16 Frk., und ist überdieß für den Nachtheil verantwortlich, der aus dieser Unterlassung hervorgehen möchte.

§. 32. Eine Gemeinde, die einen Fremden in ihrem Banne wohnen läßt, ohne daß dieser die erforderlichen Bewilligungen sich verschafft, kann zur unentgeltlichen Aufnahme eines solchen Fremden als Bürger angehalten werden, wenn durch diese Unterlassung die Heimweisung desselben an die ursprüngliche Heimath verwirkt worden. Der Gemeinde steht hiebey der Rückgriff auf die Gemeindeg-

beamteten und Particularen offen, welche sich dießfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

§. 33. In Fällen von Bevogtigung, sowie in Todesfällen, hat der Gemeindrath des Aufenthaltsortes den Gemeindrath des Heimathsortes des Niedergelassenen zu veranlassen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 34. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, und alle frühern Gesetze und Verordnungen über die Niederlassung aufhebt.

Zürich, den 20. Herbstmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Herbstmonath 1833.

Der zwente Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.
